

(Präsident Ulrich Schmidt)

(A)

schuss und den **Rechtsausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dann im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wenn Sie dieser Überweisungsempfehlung zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2854

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung. Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Innenminister Dr. Behrens das Wort.

(B)

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich natürlich - auch wenn wir unterschiedlicher Auffassung in Sachfragen sind -, dass die Arbeit der Polizei durch die Tagesordnung des heutigen Plenums so in den Mittelpunkt gerückt wird. Das jetzt einzubringende Gesetzgebungsvorhaben lässt sich gut in diesen Zusammenhang einfügen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes bringt die Landesregierung einen Gesetzentwurf ein, der ein gutes Beispiel für tatkräftige Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit bei gleichzeitiger Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Belange ist. Durch dieses Gesetz sollen nun parallel zu den beiden Sicherheitspaketen des Bundes - Sie erinnern sich an den Namen "Otto-Kataloge" -, an denen wir intensiv über den Bundesrat mitgewirkt haben, Lücken auch bei uns im Gefahrenabwehrbereich geschlossen werden. Das gilt - wie bei den genannten Sicherheitspaketen - natürlich in erster Linie vor dem Hintergrund des 11. Septembers 2001, aber auch, weil sich in der Vergangenheit Hemmnisse bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung gezeigt haben, die sich aus anderen Erkenntnissen ergeben. Insoweit muss das Polizeigesetz des Landes aktualisiert werden.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

(C)

Diese Aktualisierung haben wir nun nicht, wie es die CDU jeweils wollte, anlassbezogen und im Hauruckverfahren durchgeführt. Ich erinnere an zahlreiche unausgereifte Vorschläge der CDU-Fraktion zur Videoüberwachung. Nein, wir haben uns bemüht, abgewogen und nach Sammlung von Erfahrungen - vor allem mit dem Pilotprojekt "Video" in Bielefeld - Vorschläge zu erarbeiten, die die Erfahrungen der Praxis einbeziehen.

Nimmt man als Maßstab die Polizeigesetze der anderen Bundesländer - und das haben wir selbstverständlich auch getan -, dann stehen wir mit unserem Gesetzentwurf mustergültig da. Er ist aktuell, den Erfordernissen der Praxis angepasst und auch schon einmal bahnbrechend neu - wie etwa bei der Neuformulierung der Rasterfahndung, auf die ich gleich noch zurückkommen werde.

Dabei haben wir aber die rechtsstaatlichen Grenzen nie aus den Augen verloren. Lassen Sie mich nun in dem mir möglichen zeitlichen Rahmen drei markante Regelungen aus dem Gesetzentwurf herausgreifen, an denen das gute und konstruktive Miteinander von Erfordernissen für die polizeiliche Praxis und von datenschutzrechtlichen Belangen sichtbar wird.

(D)

Wir haben in dem Gesetzentwurf die Rasterfahndung neu geregelt. Diese ist im Zusammenhang mit den genannten Terroranschlägen des vergangenen Jahres in verschiedenen Ländern auf Antrag oder auf Klage von Betroffenen gerichtlich überprüft worden. Die Entscheidungen, die dazu ergangen sind, unterscheiden sich sowohl in den Begründungen als auch in den Ergebnissen. Vor allem wurde der Begriff der gegenwärtigen Gefahr, der in Nordrhein-Westfalen und nach der Mehrzahl der Polizeigesetze der anderen Länder u. a. Voraussetzung der Rasterfahndung ist, nicht einheitlich ausgelegt.

Insgesamt führte das zu Rechtsunsicherheiten und Defiziten in der Akzeptanz der Rasterfahndung. Es kommt hinzu, dass eine Rasterfahndung in vielen Fällen gar nicht zeitnah zum Ausfiltern einer stark reduzierten Personenmenge führen kann. Also haben wir im Einklang mit der Innenministerkonferenz und dem dort erzielten Konsens und Kompromiss als Eingriffsvoraussetzung auf die Abwehr einer Gefahr abgestellt, was einerseits

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A)

zur Rechtsklarheit beitragen wird, andererseits aber durchaus eine Absenkung der Voraussetzungen bedeutet.

Gewissermaßen als Korrektiv dazu haben wir selbstverständlich die Einschränkung in der Vorschrift bestehen lassen, dass die Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sein muss. Das ist eine rechtsstaatliche Hürde. Außerdem darf nur ein sehr begrenzter Datenkatalog übermittelt werden. Ferner sorgen Löschungsvorschriften dafür, dass nur im erforderlichen Maße Daten überhaupt gespeichert werden. Eine weitere datenschutzrechtliche Sicherung ist, dass die Maßnahme nur auf Antrag des Behördenleiters durch einen Richter angeordnet werden darf. Diesen Richtervorbehalt haben wir selbstverständlich beibehalten.

Wir haben aber auch - wie ich das angedeutet habe - aus den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die es in dem Stress der Problembewältigung nach den Ereignissen des 11. September letzten Jahres gegeben hat, bei der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs "Rasterfahndung" solide Arbeit geleistet und Rechtsklarheit geschaffen.

(B)

Im Übrigen haben die Erfahrungen mit der Rasterfahndung ein weiteres Problem verdeutlicht: Daten können oft nicht so sachgerecht, wie erforderlich, angeliefert werden, weil Dateien sehr unterschiedlich strukturiert und formatiert sind. Außerdem sind die Prüfmerkmale in den Dateien zum Teil nur lückenhaft vorhanden. So sind einzelne Prüfmerkmale, wie z.B. die Geschlechtszugehörigkeit, die Nationalität oder der Geburtsstaat, in Dateien gleichartiger Datenbesitzer teilweise gar nicht oder nur lückenhaft erfasst gewesen.

Hier haben wir die rechtliche Möglichkeit für die ergänzende Erhebung personenbezogener Daten zur Vervollständigung der Informationen über Prüfmerkmale geschaffen, um einen Abgleich nicht von vornherein mit erheblichen Fehlerquellen zu belasten; denn wenn man diese in Kauf nimmt, wird eine Rasterfahndung von vornherein nutzlos.

Wir haben also jetzt mit der Rasterfahndung ein effektives polizeiliches Arbeitsmittel, dem wirksame Datenschutzmechanismen beigegeben worden sind. Ich hoffe, wir können damit auch der

häufig anzutreffenden Verteufelung dieses Instrumentariums wirksam begegnen.

(C)

Wir haben zweitens die Videoüberwachung neu geregelt. Sie dient in erster Linie der Verhütung von Straftaten und ist eine typische Aufgabe der Gefahrenabwehr. Bisher vorliegende Ergebnisse laufender Videoprojekte zeigen, dass dieses Instrument geeignet ist, das Straftatenaufkommen an den überwachten Orten zu reduzieren. Um vor allem die typischen Delikte an Kriminalitätsbrennpunkten - z. B. Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung - besser bekämpfen zu können, wird in dem Gesetzentwurf künftig nur noch auf Straftaten abgestellt. Bisher sind Straftaten von erheblicher Bedeutung darin vorgesehen.

Also: Auch das ist eine Absenkung der Eingriffsvoraussetzungen. Aber auch bei dieser Regelung haben wir die Grenzen genau beachtet. Zum einen ist die Möglichkeit der Videoüberwachung auf tatsächliche Kriminalitätsbrennpunkte begrenzt. Wir werden also, meine Damen und Herren, um das ganz deutlich zu sagen, keine flächendeckende Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen bekommen. Darauf können Sie sich verlassen.

Zum anderen sorgt die hier vorgesehene Speicherfrist von einem Monat in Bezug auf die Daten dafür, dass die datenschutzrechtlichen Belange gewahrt bleiben. Außerdem ist die Videobeobachtung offenkundig, zumindest aber durch geeignete Maßnahmen sichtbar zu machen. Es ist also darauf hinzuweisen, dass sie stattfindet. Sie findet also selbstverständlich nicht verdeckt, sondern offen statt.

(D)

Ich will noch etwas hinzufügen: Fair wie ich bin - damit spreche ich Herrn Kruse und die Kollegen von der CDU an - gestehe ich Ihnen und Ihrer Fraktion zu, dass Sie schon einige Male Änderungsanträge zu § 15 a Polizeigesetz vorgelegt haben. Damit ist es allerdings auch genug des Lobes, denn es handelte sich zu einem großen Teil um krause und mit ziemlich heißer Nadel gestrickte Gesetzentwürfe, die unausgegoren waren und mit denen fast voraussetzungslos die Videoüberwachung eingeführt werden sollte. Von solchen Schnellschüssen wie etwa nach dem Anschlag auf die jüdische Synagoge in Düsseldorf bzw. nach der Ankündigung des Polizeipräsidenten in Bielefeld, die Videoüberwachung vorübergehend einzustellen, halten wir nichts.

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A)

Gerade bei einem solch sensiblen Instrument wie der Videoüberwachung muss man rechtsstaatliche Schranken einbauen. Ich denke, das haben wir in diesem Gesetzentwurf jetzt in einem sehr guten und ausreichenden Maße geleistet. Im Übrigen haben wir die ersten Ergebnisse der Untersuchung des Pilotprojektes in Bielefeld abwarten wollen. Der Abschlussbericht von Herrn Professor Dr. Bücking über das Projekt 2001 liegt dem Innen- und dem Rechtsausschuss vor. Wir können in diesen Ausschüssen über die Konsequenz noch einmal diskutieren. Ich denke, dass wir sehr verantwortungsvoll und verantwortungsbewusst vorgehen.

Ich komme zum letzten ausgewählten Beispiel aus unserem neuen Gesetzentwurf, nämlich zur Datenerhebung zur Eigensicherung der Polizeibeamten. In den vergangenen Jahren wurden in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei von ihnen durchgeführten Personen- und Fahrzeugkontrollen getötet. In diesen Fällen handelte es sich vielfach um Einsätze, bei denen die Streifenwagenbesatzungen in einer scheinbar alltäglichen Situation einen Fahrzeugführer anhalten und kontrollieren wollten. Deshalb haben wir nach den guten Erfahrungen mit einem Pilotprojekt in Rheinland-Pfalz einen neuen § 15 b für das Polizeigesetz vorgesehen. Nach dieser Vorschrift kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr zum Zwecke der Eigensicherung bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den Einsatz optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei herstellen. Auch bei dieser Vorschrift sind selbstverständlich wieder rechtsstaatliche Schranken eingebaut.

(B)

Der Einsatz der Kameras ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person oder dem Personenkreis mitzuteilen. Außerdem sind die Bildaufzeichnungen am Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Das gilt allerdings nicht, wenn die Aufzeichnung zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt wird. Im Übrigen gilt für diese Maßnahme wie auch bei den vorgenannten Maßnahmen, dass sie sich selbstverständlich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu orientieren haben und nur so weit gehen dürfen, wie dies zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung wirklich erforderlich ist.

Es würde den zeitlichen Rahmen dieser Einbringungsrede sprengen, wenn ich noch ausführlich auf die anderen wichtigen Regelungen des Gesetzentwurfes einginge. Nur noch soviel: Für die Aufzeichnung des Notrufes 110 haben wir entsprechend einer Datenschutzforderung eine spezielle Rechtsvorschrift geschaffen, die es bisher nicht gab. Eine solche Rechtsvorschrift haben bisher nur wenige Bundesländer. Somit gibt es bei uns auch künftig insoweit klare rechtsstaatliche und rechtssichere Verhältnisse.

(C)

Wir haben den Platzverweis erweitert. Auch das ist ein wichtiges Instrument, um Sicherheit und Ordnung in unseren Städten und Gemeinden zu garantieren.

Das soll es von mir aus im Rahmen der Einbringung zur Erläuterung des Gesetzentwurfes gewesen sein. Wir werden darüber sicherlich ausführlich im Innenausschuss zu diskutieren haben. Ich freue mich auf die Diskussion mit Ihnen über diesen Gesetzentwurf, der uns wohl in der Sicherheitsarbeit in diesem Lande ein großes Stück weiterbringt.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister, für die Einbringung des Gesetzentwurfes. - Für die SPD-Fraktion erteile ich jetzt dem Kollegen Jentsch das Wort.

(D)

Jürgen Jentsch (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Innenminister hat eben den Gesetzentwurf sehr ausführlich begründet, weshalb ich in vielen Bereichen keine Wiederholungen vortragen werde. Ich möchte nur ein paar kurze Anmerkungen machen.

In dem vor uns liegenden Gesetzentwurf wird aufgezeigt, wie die Landesregierung mit Augenmaß und nach den Auswertungen von Modellversuchen auf die veränderte Situation der Sicherheitslage nach dem 11. September 2001 reagiert. Damit stellt sie sicher, dass terroristische Aktionen möglichst frühzeitig erkannt werden und ihnen mit entsprechenden Abwehrmaßnahmen begegnet werden kann.

Mit der Änderung des Polizeigesetzes soll den erkannten Defiziten in der Polizeiarbeit Rechnung getragen und diese Arbeit effektiver gestaltet wer-

(Jürgen Jentsch [SPD])

(A)

den, ohne dass der Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel aufgegeben wird.

So musste die Rasterfahndung aufgrund der gerichtlichen Einwände überprüft und neu formuliert werden. Begriffliche Unklarheiten haben zu Rechtsunsicherheit und damit zu fehlender Akzeptanz solcher Maßnahmen geführt. Rasterfahndung bedeutet künftig die Abwehr einer Gefahr, die sich eben nicht nur auf die Gegenwart bezieht. So hat die Erfahrung gezeigt, dass entsprechende Zeitspannen erforderlich sind, damit dieses unverzichtbare Instrument polizeilicher Arbeit durch die Veränderung der Eingriffsschwelle handhabbarer wird. Dies erhöht auch die Rechtssicherheit.

Viele Male haben wir im Landtag über die Videoüberwachung gesprochen. Wegen zahlreicher rechtlicher Bedenken haben darüber sehr kritisch diskutiert und immer wieder deutlich gemacht, dass wir keine Hauruck-Verfahren, sondern erst die wissenschaftliche Auswertung des Bielefelder Versuchs abwarten wollen. Diese liegt nun vor und bestätigt unsere Aussage zur Gefahrenabwehr durch eine solche Anlage. So hat sich in Bielefeld gezeigt, dass mit einem offenen Videoüberwachungssystem, wenn es an einem Kriminalitätsschwerpunkt installiert wird, potenzielle Straftäter abgeschreckt werden.

(B)

Die vorliegenden Ergebnisse - allein auf die kommt es uns an - zeigen, dass das Straftatenaufkommen an diesem überwachten Ort reduziert werden konnte. Wir wissen allerdings nicht, wohin das Verdrängungspotenzial gegangen ist. Aus diesem Grunde soll künftig begrifflich auf Straftaten abgestellt werden. Das ist eine gewollte und auch rechtsstaatlich gewünschte Einengung, um die Videoüberwachung auf die tatsächlichen Kriminalitätsbrennpunkte zu begrenzen.

In den letzten Jahren sind zahlreiche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Personen- und Fahrzeugkontrollen ermordet worden. Wir sind uns sicher alle darin einig, dass wir auf diesem Gebiet alles versuchen müssen, damit neben den ständigen Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen eine technische Eigensicherung ermöglicht wird.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Aufenthaltsverbote für gewaltbereite Gruppierungen stärker gefasst werden, um diesen Störern längere Aufenthalte zu untersagen.

Neben diesen grundsätzlichen Bereichen geht es um weitere Klarstellungen. So auch beim Notruf 110.

(C)

Wir stimmen der Überweisung des Gesetzentwurfes zu und freuen uns auf die Beratung.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Jentsch. - Für die CDU-Fraktion erteile ich dem Kollegen Kress das Wort.

Karl Kress (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben schon mehrfach gehört - gerade heute -, dass die Kriminalitätsbekämpfung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die uns alle angeht. Gemeinsam - hier stimme ich Herrn Jentsch ausdrücklich zu - müssen wir dazu beitragen, dass sich die Menschen in unserem Lande sicher fühlen können. Von uns allen wird mit Recht erwartet, dass wir sowohl der Kriminalitäts- und Gewaltbereitschaft als auch dem Eindruck entschlossen entgegenzutreten, die Alltagskriminalität werde nur noch buchhalterisch verwaltet.

Wir müssen sowohl die objektive als auch die subjektive Sicherheit und somit das Sicherheitsgefühl unserer Bürgerinnen und Bürger verbessern. Es kommt also nicht ausschließlich auf die objektive Sicherheitslage, sondern darauf an, inwieweit sich die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes in ihrem Sicherheitsempfinden subjektiv beeinträchtigt sehen.

(D)

Darum müssen wir alle Segmente nutzen, mit denen dieses Sicherheitsempfinden positiv beeinflusst werden kann. Ein solches Segment ist ohne jeden Zweifel die hier und heute diskutierte Videoüberwachung, ein Instrument, das auch nach objektiven Kriterien und Analysen sehr gute Ergebnisse bringt. Durch die Videoüberwachung werden vorhandene Kriminalitätsschwerpunkte nachweislich entschärft. Solche Überwachungssysteme haben sich gleichermaßen im nationalen wie auch in den europäischen Nachbarländern zigfach bewährt und durchgesetzt. Wir haben es immer wieder erwähnt.

(Monika Düker [GRÜNE]: Stimmt gar nicht!)

In dieser Legislaturperiode haben wir uns im Plenum bereits dreimal mit Initiativanträgen der CDU-

(Karl Kress [CDU])

(A)

Landtagsfraktion - Drucksachen 13/274, 13/495 und 13/2280 - zur rechtlichen Absicherung der Videoüberwachung beschäftigt. Wir haben immer wieder auf die außerordentlich guten Erfahrungen anderer Länder mit dem Einsatz von Videoüberwachungssystemen hingewiesen und aus zahlreichen Analysen zitiert. Vergeblich haben wir bisher an die Einsichtsfähigkeit der Koalition appelliert und um die Zustimmung zu unseren Anträgen geworben. Sehr genau erinnere ich mich noch an die abwegigen Begründungen von Ihnen, Herr Minister Dr. Behrens, und der Koalitionssprecher, mit denen Sie unsere sachorientierten Anträge abgebugelt haben.

(Theodor Kruse [CDU]: So war es!)

Noch im Vorjahr hat der Minister Dr. Behrens gesagt, dass es sich bei der von mir hier geschilderten Erfolgsstory Videoüberwachung in der Stadt Leipzig um bloße Behauptungen handele und unter dem Strich keine Minderung von Kriminalität zu erwarten sei.

(Theodor Kruse [CDU]: Genau so war es!)

(B)

Frau Düker sprach von komplett falschen Ansätzen und einer durch Kameras vorgegaukelten Sicherheit. Herr Jentsch - ich zitiere Sie zu gerne -

(Jürgen Jentsch [SPD]: Wir lernen manchmal!)

hat in der ihm eigenen Art sogar behauptet, dass wir mit der von uns beantragten Forderung der verstärkten Videoüberwachung - ich zitiere - den hoch sensiblen Bereich der Persönlichkeitsrechte verändern wollten. Mehr noch: Wir wollten Ängste, Unsicherheit und Emotionen schüren,

(Jürgen Jentsch [SPD]: Mit Ihrem Antrag ja!)

- so Herr Jentsch -, um die Sachdiskussion auf bierselige Stammtische herunter zu brechen. - Herr Jentsch, ich bin froh, dass Sie etwas klüger gemacht worden sind und offensichtlich unseren Argumenten heute offen gegenüberstehen.

(Beifall bei der CDU - Jürgen Jentsch [SPD]: Wir waren damals schon sehr klug!)

Meine Damen und Herren, nachdem die Ergebnisse des Pilotprojekts in Bielefeld vorliegen, wissen wir, dass alle Ihre Aussagen widerlegt sind und alle Ihre Annahmen durch die nüchternen Bielefelder Zahlen verworfen werden müssen. Bei dem vorherigen Tagesordnungspunkt sagte Minister Dr. Behrens nach dem Motto "Ehrlich währt am längsten": Wir müssen vorhandene Lücken schließen. - Das hätten wir in der Tat schon vor zwei Jahren machen können. Warum erst heute diese Erkenntnis?

(C)

Wie bei anderen Großversuchen in Leipzig oder in den Flächenländern hat die Umfeldanalyse in Bielefeld gezeigt, dass mit dem Einsatz der Videotechnik im Ravensberger Park ein Rückgang um ca. 30 % aller Straftaten und sogar um mehr als 50 % der Straftaten von erheblicher Bedeutung einherging. Auch die stichprobenhaften Befragungen der Parkbesucher haben ergeben, dass sie sich sicherer fühlen würden als vor der Installation der Kameras. Das Sicherheitsgefühl der Besucher und Anwohner wurde insgesamt positiv verändert.

Meine Damen und Herren, hier im Parlament wurde behauptet, dass Videokameras zur Verdrängung und Verlagerung von Straftaten führen, d. h. dass die durch den Einsatz von Videokameras zurückgehende Kriminalität an vergleichbarer Stelle wieder auftreten würde. Aufgrund der Bielefelder Analyse kann auch diese Hypothese verworfen werden, und zwar bezogen auf die Verdrängung des Kriminalitätsgeschehens insgesamt und auf die Verdrängung von Szeneangehörigen. Das ist eine Feststellung, die auch von mehreren Experten im Rahmen der Podiumsdiskussion im Düsseldorfer Kongresszentrum zum Thema "Videoüberwachung - Bedrohung oder Hilfe?" am 6. März 2002 begründet vorgetragen wurde. Herr Jentsch, Sie haben diese Veranstaltung aktiv mitgestaltet und die Videotechnik als solche in dem Bereich abgelehnt.

(D)

Meine Damen und Herren, als der Innenminister dem Parlament geraten hat, die von der CDU-Landtagsfraktion gestellten Anträge zum Videoschutz abzulehnen, hat er diese Ablehnung unter anderem mit dem Hinweis auf den damit einhergehenden zusätzlichen Personalaufwand begründet. So weist es die Niederschrift aus.

Bei der Auswertung der Wachdienstpläne im Rahmen des Bielefelder Versuches wurde nunmehr festgestellt, dass der Videoschutz ohne zusätzliches Personal im Bereich der Wachbesat-

(Karl Kress [CDU])

(A)

zung machbar ist. Mehr noch: Herr Professor Dr. Bücking von der beauftragten Fachschule für öffentliche Verwaltung hat das Projekt wissenschaftlich begleitet und ausgewertet und ist in seinem Gutachten zu der Feststellung gekommen, dass der Videoschutz personalressourcenschonender erfolgen kann als eine in Intervallen erfolgende persönliche Überwachung der potenziellen Delikträume durch Steifenbeamte. Hört, hört!

Weiterhin fordert er angesichts der gezeigten kriminalitätsrelevanten bzw. -reduzierten Effekte eines Videoschutzes den Rechtsträger, also uns, das Landtagsparlament, auf, den Einsatz der Technik nicht länger zu blockieren. In seiner rechtlichen Würdigung stellt er mit Hinweis auf das Bundesverfassungsgericht sogar fest, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 15 a des Polizeigesetzes hinsichtlich der Aufzeichnung und Verwendung der durch Videokameras erhobenen Daten angezweifelt werden muss. Auch aus dieser Sicht ist die Modifizierung des Polizeigesetzes dringend erforderlich.

Dass gleichzeitig mit dieser Veränderung auch die Rasterfahndung auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wird, wird von uns ausdrücklich begrüßt.

(B)

Wenn der Innenminister heute sagt, dass er mit dem Gesetzentwurf dem berechtigten Wunsch der Menschen nachkommt, sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst sicher zu fühlen, dann zitiert er quasi aus unseren Anträgen, die wie bereits erwähnt noch im Februar dieses Jahres von ihm abgelehnt wurden.

(Monika Düker [GRÜNE]: Da steht etwas anderes drin!)

Herr Innenminister, mit dem vorliegenden Antrag kommen Sie in der Tat endlich dem berechtigten Wunsch der CDU-Landtagsfraktion nach, dafür zu sorgen, dass sich die Menschen in unserem Lande etwas sicherer fühlen werden. Darum werden wir der Reglementierung unseres Antrages selbstverständlich zustimmen.

Aber noch eine Klarstellung, Herr Jentsch: Zu keinem Zeitpunkt ist es uns um eine flächendeckende Überwachung gegangen.

(Jürgen Jentsch [SPD]: Doch! - Monika Düker [GRÜNE]: Natürlich!)

Es ging uns nie um einen Überwachungsstaat, wie das öffentlich bewusst irreführend dargestellt wurde. Es ging uns immer schlicht und einfach um die Überwachung solcher Plätze, die durch ein hohes Kriminalitätsaufkommen auffallen, um Orte, an denen sich die Bürger nicht mehr sicher fühlen, wo sie Angst haben, wo Taschendiebstahl, Drogen und Vandalismus an der Tagesordnung sind.

(C)

(Jürgen Jentsch [SPD]: Nein, nein!)

Das können Sie in allen Niederschriften nachlesen. In unseren Anträgen ging es uns immer ausschließlich um eine wirksame Verhinderung von Alltagskriminalität. Wir haben in der Tat gefordert, dass die Videoüberwachung nicht verdeckt, sondern offen erfolgt. Die Aufzeichnungsgeräte sollen für die Betroffenen sichtbar sein bzw. diese auf die Überwachungskameras aufmerksam gemacht werden. Das können Sie alles in unseren Anträgen nachlesen.

Nach unserer schon mehrfach vorgetragenen Auffassung sollten die Bilder aufgezeichnet, aber nach spätestens 48 Stunden gelöscht werden, falls keine Strafanzeige aus dem überwachten Bereich vorliegt. Sie, Herr Innenminister, schlagen nunmehr die Archivierung der Aufzeichnung für einen Zeitraum von einem Monat vor; so habe ich es der Presse entnommen. Konsens also auch in diesem Bereich!

(D)

Ich hoffe, Herr Minister Dr. Behrens, dass wir gleichermaßen darin übereinstimmen, was die Videoüberwachung in Streifenwagen betrifft. Sie haben sich dazu geäußert. Ich hoffe, dass Sie die Zustimmung der Mehrheitsfraktionen bekommen, § 15 b so in das Polizeigesetz einzufügen, wie Sie es heute vorgetragen haben.

In der Tat: Der Modellversuch in Rheinland-Pfalz ist erfolgreich beendet worden. Die 1.100 Polizeifahrzeuge in Rheinland-Pfalz, aber auch Fahrzeuge in Bayern, Hessen und Sachsen werden mit Videokameras ausgestattet. 200 neue Streifenwagen in Rheinland-Pfalz wurden von vornherein mit der integrierten Videotechnik gekauft. - Herr Jentsch, erinnern Sie sich an unsere Diskussion in der Messe? - Das ist erheblich billiger - so das rheinland-pfälzische Innenministerium - als der nachträgliche Einbau. Grund genug, Herr Minister, dass auch unsere neu anzuschaffenden, wenn auch geleasteten Polizeifahrzeuge direkt mit dieser Technik ausgestattet werden - eine Forderung, die im Übrigen auch von der GdP

(Karl Kress [CDU])

(A)

unterstützt wird und den Personenschutz bei Verkehrskontrollen verbessern würde!

Meine Damen und Herren, ich bin froh, dass heute die große Mehrheit hier im Hause mit uns übereinstimmt, dass die Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten ein sinnvolles Mittel ist, um Straftaten aufzuklären oder zu verhindern.

(Jürgen Jentsch [SPD]: Das hört sich schon wieder anders an! Das wollten Sie nie! Sie wollten überall!)

Wenn auch spät, Herr Jentsch, so hoffe ich, nicht zu spät, werden wir heute im Sinne der Bürgerinnen und Bürger handeln, ganz offen. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren von der Regierungskoalition, für Ihre Einsichtsfähigkeit und Ihren Ansatz, nunmehr im Sinne unserer Anträge die Gesetzesänderung im Fachausschuss weiter konstruktiv zu behandeln. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Kress. - Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Herr Engel.

(B)

Horst Engel (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der hier heute in erster Lesung zu beratende Gesetzentwurf befasst sich mit vier für die FDP ganz zentralen Themen: der Videoüberwachung bzw. Datenerhebung zur Eigensicherung, der Videoüberwachung an öffentlichen Orten, also auf Straßen, Wegen oder Plätzen, der Rasterfahndung und dem Platzverweis.

Das von Ihnen heute im Rahmen der ersten Lesung neu eingeführte Instrument der Videoüberwachung zur Eigensicherung - ich fange damit an, Herr Minister; Sie hatten Ihre Rede damit beendet - ist sinnvoll - das sage ich ausdrücklich -, denn in den letzten Jahren - das haben Sie auch dargestellt - wurden Polizeibeamtinnen und -beamte bei Personen- und Fahrzeugkontrollen immer wieder angegriffen, verletzt oder sogar getötet. Insofern unterstütze ich ausdrücklich das, was der Kollege Kress sagt. Vielleicht lässt sich nachher in der Debatte noch von Ihnen andeuten, Herr Minister, was da an praktischer Umsetzung tatsächlich zu erwarten ist. Es nutzt ja nichts, dass

wir das hier nur andenken. Wir möchten die Technik später auch draußen sehen.

(C)

Zum Zwecke der Eigensicherung bei Personen- und Fahrzeugkontrollen ist dieses Instrument die richtige Reaktion auf die Vorfälle der letzten Jahre, bei denen die Streifenwagenbesatzungen in scheinbar alltäglichen Situationen zu Schaden gekommen sind.

Das hier bereits angesprochene in Rheinland-Pfalz durchgeführte Pilotprojekt war erfolgreich. Daran sollte man anknüpfen. Ich begrüße vor allem die für dieses wichtige neue Instrument eingeführte kurze Lösungsfrist: ein Tag nach der Bildaufzeichnung, das ist praxisbezogen. Ich bitte aber um Verständnis, dass wir mit der Datenschutzbeauftragten rückkoppeln müssen.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass Rheinland-Pfalz bis 2003 alle Streifenwagen mit dieser Technik ausstatten will. Zur zeitlichen Vorstellung der Einführung der Technik in Nordrhein-Westfalen werden keine Aussagen getroffen. Vielleicht greifen Sie, Herr Dr. Behrens, gleich noch in die Debatte ein.

Zu dem zweiten aus meiner Sicht zentralen Punkt Ihres Gesetzentwurfs, der Videoüberwachung an öffentlichen Orten: Die FDP-Fraktion bedauert, dass die Debatte im Innenausschuss über die wissenschaftliche Begleitung des Versuchs im Ravensberger Park noch nicht stattgefunden hat. Die Papiere liegen uns vor. Ich hätte mir sehr gewünscht, dass wir vor Einbringung dieses Gesetzentwurfs im Innenausschuss debattiert und bewertet hätten.

(D)

Die Frage der Verdrängung von Kriminalität bei Videoüberwachung ist für mich auch nach der Lektüre des Textes nicht beantwortet. Es ist wirklich fraglich. Ich zitiere den Vorsitzenden des Landespräventionsrates, Michael Walter, der auf einer Pressekonferenz gesagt hat - das haben wir alle noch im Ohr -, dass es zu keiner Zeit einen wissenschaftlichen Beweis dafür gegeben habe, dass durch Videoüberwachung eine Straftat letztlich verhindert worden sei. - Daher bitte ich den Landespräventionsrat von dieser Stelle aus, die Videoüberwachung im Hinblick auf ihre Wirkung bezogen auf kriminalgeographische Räume genau zu untersuchen und auch zu begleiten.

Das, was wir kennen, ist die Verdrängung. Das klang hier auch an. Ich hätte dazu gerne mehr gewusst, bevor wir dazu Ja sagen, auch wenn Sie

(Horst Engel [FDP])

(A)

hier erklären - ich habe sehr aufmerksam zugehört -, Sie wollten die Konzentration auf Brennpunkte der Kriminalitätsentwicklung.

Die durch diesen Gesetzentwurf trotz dieser Begrenzung enorm erweiterten Möglichkeiten des offenen Einsatzes von Videoüberwachungsmaßnahmen durch den Staat - ich weiß nicht, wie das technisch aussehen soll - lassen natürlich ahnen - das gehört auch dazu -, welchen personellen und auch technischen Mangel Sie inzwischen verwalten. Das haben wir x-mal gesagt. Ich hätte gern gewusst, wie Sie tatsächlich diese Schwerpunktbildung an kriminalgeografischen Brennpunkten in der Praxis formulieren wollen und wie sie dann umgesetzt wird. Ich fürchte, das ist der Einstieg in eine Videoüberwachung. Wir haben negative Beispiele in Europa, u. a. in London, Großbritannien.

Im Einzelnen: Mir leuchtet nicht ein, warum die gewonnenen Daten einen Monat lang gespeichert werden sollen. Für noch viel schlimmer halte ich an der Stelle, dass die Daten nicht nur zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden dürfen, sondern auch wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Das müssen Sie uns noch erläutern. Diese weite Erlaubnis lehne ich aus rechtsstaatlichen und datenschutzrechtlichen Gründen ab. Für einen so weit reichenden Eingriff in Grundrechte ist die Bielefelder Auswertung nicht ausreichend.

(B)

An die Adresse der Grünen, Frau Düker, muss ich sagen: Wir sind als FDP-Fraktion verwundert. Bisher haben wir gemeinsam eine solche negative restriktive Haltung vertreten. Kann es denn sein, dass Sie Ihre Haltung über Bord geworfen haben, weil - so die "Süddeutsche Zeitung" vom 19.07.2002 - es möglicherweise ein Koppelgeschäft gegeben hat. Dort wird Frau Haußmann zitiert, dass die Grünen dem Innenminister die Zusicherung abgerungen hätten, dass in Zukunft Jugendliche und schwangere Frauen nicht mehr in Abschiebehaft genommen würden.

(Monika Düker [GRÜNE]: Sie glauben auch alles, was in der Zeitung steht!)

Ich halte es für sehr merkwürdig, wenn man vor einem solchen Hintergrund möglicherweise rechtsstaatliche Positionen aufgibt. Vielleicht können Sie gleich etwas dazu sagen.

Wir werden deshalb die Datenschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Sokol, bitten, zu dem von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf im Ausschuss Stellung zu nehmen. Auf deren Ausführungen bin ich gespannt.

(C)

Zur Rasterfahndung und den weiteren Einzelheiten wird der Kollege Orth gleich sprechen. Nur so viel zur Rasterfahndung: Wir wissen, dass bei der Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus die Rasterfahndung, wie wir sie erlebt haben, völlig ungeeignet war. Generalbundesanwalt Kay Nehm hat nicht umsonst gesagt: Der Begriff "Schläfer" war schon falsch. Wir haben so viele Spuren, dass es komplette Bewegungsbilder gibt. - Uns fehlt also auf der oberen Netzwerkebene zwischen Zoll, Bundeskriminalamt, den Diensten in Nordrhein-Westfalen und dem Grenzschutz eine bewertende Verknüpfung. - Danke schön.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Engel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht jetzt Frau Düker.

Monika Düker (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Tat ist ein wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfs die Überarbeitung des § 15 a Videoüberwachung. Ich will mich gleich zu Beginn meiner Rede darauf beziehen. Auch ohne Regelung für den öffentlichen Raum, der im Polizeigesetz stattfindet, sind Videokameras für Bürgerinnen und Bürger inzwischen allgegenwärtig geworden: in Bahnhöfen, Parkhäusern, Bussen, U-Bahn-Stationen, Kaufhäusern, Banken, EC-Automaten usw. In vielen Lebensbereichen hat man sich an das Videoauge schon gewöhnt.

(D)

Für den Bürger werden diese Räume als öffentlich erlebt, formaljuristisch sind sie privat. Nur für den tatsächlich öffentlichen Raum, d. h. Straßen und Plätze, bedarf es einer speziellen Rechtsgrundlage im Polizeigesetz, die die Voraussetzungen und Bedingungen definiert, unter denen die Aufstellung von Kameras erlaubt wird. Auch oder gerade weil in vielen auch öffentlichen Lebensräumen die Kameras Einzug gehalten haben, stehen wir Grünen einer Ausweitung dieses Mittels zur Verhinderung von Kriminalität grundsätzlich eher kritisch gegenüber, da der Staat gute Gründe haben muss, wenn er Persönlichkeitsrechte von Verfassungsrang - wie hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung - einschränkt. Er kann es, aber er muss gute Gründe haben.

(Monika Düker [GRÜNE])

(A)

Der Frage, ob mit dem Aufstellen von Videokameras Bürger wirklich wirksam vor Kriminalität geschützt werden können, d. h. ob hier dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der von der Verfassung bei aller Rechtgebung auch vorgesehen ist, gerecht geworden ist, kommt daher aus unserer Sicht bei einer Gesetzgebung sehr große Bedeutung zu. Kolleginnen und Kollegen von der FDP, Sie können sicher sein, dass wir dies auch sehr ernst nehmen.

Der Landtag hat daher in seiner letzten Legislaturperiode - nicht dieser Landtag - eine Rechtsgrundlage geschaffen, die den Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum grundsätzlich zulässt. Diese Rechtsgrundlage gilt für eng begrenzte Fallkonstellationen. Der damalige Landtag hat formuliert, er wolle das an Kriminalitätsbrennpunkten zulassen und sonst nicht. An diesem Grundsatz hält auch der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf weiterhin fest. Insofern hat sich an der grundsätzlichen Entscheidung, wo wir die Kameras dulden wollen, aus unserer Sicht zunächst nichts geändert.

(B)

Die überarbeitete Formulierung stellt zum einen als Voraussetzung für die Videoüberwachung nicht mehr auf einen bestimmten Straftatenkatalog ab; das ist richtig. Aber ich erinnere mich, Herr Brendel, dass Sie selbst bei einer der zahlreichen Debatten hier im Landtag für die FDP genau dies kritisiert und diesen Straftatenkatalog vorgetragen haben. Ich glaube, da geht es beispielsweise um den Handel mit radioaktiven Stoffen und andere scheinbar willkürlich zusammengesetzte Straftaten. Dieser bestimmte Straftatenkatalog ist nun nicht mehr im Gesetz vorhanden. Ich fand es auch eher verwunderlich, wieso das vom damaligen Gesetzgeber dort so hineingeschrieben wurde.

Zum anderen wird die Beschränkung auf Kriminalitätsbrennpunkte - also das, was der Gesetzgeber formuliert hat: wir wollen Kriminalitätsbrennpunkte und nur die - weiter rechtlich präzisiert. Lesen Sie den Gesetzentwurf genau; darin wird noch einmal betont, dass die Plätze von ihrer Beschaffenheit her als Kriminalitätsbrennpunkt geeignet sein müssen. Wir haben also eine rechtliche Präzisierung. Den Straftatenkatalog als rein formales Kriterium zur Definition von Kriminalitätsbrennpunkten dagegen gibt es nicht mehr. Das ist eigentlich schon alles. Sehr sinnvoll finde ich, dass es für die Speicherdauer eine Konkretisierung im Gesetz

und insgesamt eine rechtliche Überarbeitung gibt, die aus meiner Sicht durchaus Sinn macht.

(C)

Festzustellen ist daher:

Erstens. Nach wie vor gibt es auch mit diesem Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen keine Rechtsgrundlage für die Schaffung flächendeckender Videoüberwachung ähnlich wie in Großbritannien, wo es mittlerweile 2 Millionen Kameras gibt.

Herr Kress, es stimmt eben nicht, dass die Untersuchungen, die dort gelaufen sind, alle zum Ergebnis kämen, das sei wunderbar. Vielmehr sind neue wissenschaftliche Untersuchungen - diese waren auch in den letzten Monaten in der Presse nachzulesen - in England zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verbrechensquote in Gegenden mit Videoüberwachung nicht signifikant zurückgegangen und die Kriminalitätsrate insgesamt sogar gestiegen ist.

Neue Erkenntnisse aus Großbritannien unterstützen eben nicht Ihre Aussagen. Es ist also nicht zutreffend, wenn Sie behaupten, alle Untersuchungen sähen die Videoüberwachung als prima und wirkungsvoll an.

Zweitens. Videoüberwachung ist auch nach Meinung von vielen nordrhein-westfälischen Polizeipräsidenten, also von Männern aus der Praxis, kein Allheilmittel oder gar eine Wunderwaffe zur Reduzierung bzw. Verhinderung von Kriminalität. Da fühlen wir uns von den Polizeipraktikern in dieser Auffassung bestätigt. Von daher darf man es nicht so hinstellen, Herr Kress, wie Sie es manchmal tun.

(D)

(Theodor Kruse [CDU]: Nennen Sie mal einige!)

Drittens. Nun komme ich zum Gesetzentwurf: Ob im Einzelfall eine Videoüberwachung als unterstützendes bzw. ergänzendes Mittel geeignet ist, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, dazu hat der Landtag in seiner letzten Legislaturperiode eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, der ich mich auch weiterhin anschließe. Aber ob das durch den neuen Gesetzentwurf, der dies konkretisiert, verbessert wird, muss die Praxis zeigen.

Deswegen plädiere ich dafür, mit dieser Rechtsgrundlage weiterhin Modellversuche zu fahren.

(Monika Düker [GRÜNE])

(A)

Für mich ist die bisherige Auswertung des Bielefelder Modellversuchs nicht hinreichend. Herr Kress, diese Auswertung genügt wissenschaftlichen Kriterien nicht. Es ist eine Meinung, eine Untersuchung. Es ist aber auch klar gesagt worden: Für eine wirklich wissenschaftliche Untersuchung braucht man eine Datengrundlage "vorher/nachher". Diese Datengrundlagen sind nicht vorhanden gewesen. Dafür können die Leute nichts, die die Untersuchung vorgenommen haben. Aber insofern sollten wir nicht so tun, als sei das der wissenschaftlichen Erkenntnis letzter Schluss.

Ich plädiere für eine untersuchende Begleitung der neuen Rechtsgrundlage und auch dafür, dass wir eine wissenschaftliche Auswertung vornehmen, wenn es zu neuen Versuchen kommt.

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Brendel?

Monika Düker (GRÜNE): Ja, bitte.

(B)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Bitte schön, Herr Brendel.

Karl Peter Brendel (FDP): Da wir uns doch darin einig sind, dass das Bielefelder Auswertungspapier relativ wenig Aussagen trifft, frage ich mich, warum wir nicht vor der Gesetzesverabschiedung eine gescheitete Auswertung und saubere Untersuchung vornehmen.

Monika Düker (GRÜNE): Herr Brendel, diesen Gedanken unterstütze ich, und so war es damals von den Koalitionsfraktionen auch vereinbart worden. Allerdings werden wir nicht mehr bekommen als das, was uns schon vorliegt, weil die Datengrundlage, die einer wirklich wissenschaftlichen Auswertung Rechnung trägt, nicht vorhanden ist

Wenn wir diesen Gesetzentwurf so verabschieden, sollten wir verbindlich vereinbaren - darüber werden wir im Ausschuss sicherlich vertieft diskutieren können -, dass wir im Vorfeld von solchen Versuchen eine Datengrundlage erstellen, die eine spätere Auswertung zulässt, die wiederum wissenschaftlichen Kriterien Rechnung trägt und uns Schlüsse ziehen lässt. Ich meine, dass die

uns jetzt vorliegende Untersuchung diesen Anforderungen nicht genügt.

(C)

Zur Rasterfahndung! Ich möchte grundsätzlich dahingestellt sein lassen, ob die Rasterfahndung nach dem 11. September in Deutschland das geeignete Mittel war, um den so genannten Schläfern auf die Spur zu kommen, oder ob wir nun vor einem Haufen Datenmüll stehen und außer Spesen nichts gewesen ist. Ich denke - Herr Engel, Sie haben das angesprochen -, das ist eine Grundsatzdebatte, die hier nicht zur Diskussion steht. Dabei geht es bei dem Gesetzentwurf nicht.

Schauen wir uns das Instrument der Rasterfahndung genauer an: Sie war wohl nicht im Hinblick auf die Bedrohungslage nach dem 11. September 2001 geschaffen worden. Wer konnte diese schrecklichen Dinge vorhersehen? Daher hat die Begründung einer gegenwärtigen Gefahr als Voraussetzung im nordrhein-westfälischen Gesetz wie auch in anderen Bundesländern zu Rechtsunsicherheiten und zu unterschiedlichsten Auslegungen der Gerichte geführt.

Gegenwärtigkeit setzt nämlich nach der Auslegung der Gerichte ein bereits begonnenes oder unmittelbar bevorstehendes Schaden verursachendes Ereignis voraus. Zutreffend ist, dass die Rasterfahndung für eine Problemlage wie nach dem 11. September dieses Kriterium schwer erfüllen kann.

(D)

Um diesen Widerspruch aufzulösen und dieses Instrument für eine solche Anwendung rechtssicher zu machen, ist eine Rechtsanpassung durch den Gesetzentwurf der Landesregierung aus unserer Sicht nachvollziehbar. Ob sie grundsätzlich ein geeignetes Mittel ist, steht hier nicht zur Diskussion.

Nach wie vor ist es für uns - das ist die letzte Bemerkung zum Thema Rasterfahndung - unverzichtbar - das hat die Landesregierung in der Begründung auch noch einmal ausgeführt -, bei einer Maßnahme dieser Art den Richtervorbehalt beizubehalten.

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Monika Düker (GRÜNE): Ja, ein letzter Satz: Gesetzesinitiativen, wie sie derzeit in Hessen laufen oder es sie schon in anderen Bundesländern gibt,

(Monika Düker [GRÜNE])

(A)

die einen Richtervorbehalt nicht mehr vorsehen, würden wir eine entschiedene Absage erteilen. Ich bin froh, dass wir hier in Nordrhein-Westfalen mit der Landesregierung einer Meinung sind, dass wir diesen Richtervorbehalt so beibehalten.

Grundsätzlich begrüßenswert - wirklich letzter Satz, Herr Präsident! - sind für mich die neuen Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung zur Eigensicherung, die Vorschriften zur Regelung der Aufzeichnung von Notrufen und die Ausdehnung der Aufenthaltsverbote bzw. Platzverweise für die Bereiche, um gewaltbereiten Gruppen effizienter entgegenwirken zu können.

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Jetzt ist aber wirklich Schluss, Frau Kollegin!

Monika Düker (GRÜNE): Last but not least: Sehr begrüßenswert ist die Überarbeitung in geschlechtsneutrale Sprache. Ich möchte die Landesregierung ausdrücklich dafür loben, dass die Reform des Polizeigesetzes genutzt wurde, diese Änderung vorzunehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

(B)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin. - Für die FDP erteile ich jetzt Dr. Orth das Wort.

Dr. Robert Orth (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für das Lob zum Regierungsentwurf war gerade Frau Düker zuständig. Wir haben einige Punkte, die uns noch massiv stören.

Das ist zum einen, dass hier im Gesetzentwurf der Platzverweis auf drei Monate ausgedehnt wurde und dass der Platzverweis bei der Annahme, dass eine Tat begangen wird, ausgesprochen werden darf. Wir denken, bisher reichten die Möglichkeiten aus, dann, wenn es für die Gefahrenabwehr erforderlich erscheint, jemanden vorübergehend aus einem bestimmten Bereich, aus einer Stadt, aus einem Umfeld, fernzuhalten. Wir sollten uns weiterhin an der konkreten Gefährdungslage orientieren, und wir sollten vor allen Dingen nicht über einen solch langen Zeitraum einen Platzverweis aussprechen.

Stellen Sie sich folgendes Beispiel vor: Soll es bei einer angekündigten Demonstration von Kurden in Düsseldorf in Zukunft so sein, dass dann bestimmte Personen drei Monate lang Düsseldorf nicht mehr besuchen dürfen? Dies soll ein praktisches Beispiel dafür sein, was es bedeutet, einen dreimonatigen Platzverweis auszusprechen.

(C)

Ich komme jetzt zur Rasterfahndung. Wir sind der Meinung, dass das Merkmal der gegenwärtigen Gefahr erhalten bleiben muss. Die Rasterfahndung ist nämlich kein Alltagsmittel der Kriminalitätsbekämpfung, sondern darf nur in äußersten und extremen Situationen eingesetzt werden. Schließlich ist sie nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung des RAF-Terrorismus in den 70er-Jahren in die Rechtsordnung aufgenommen und auch nicht anderweitig eingesetzt worden. Ich möchte vermeiden, dass die Rasterfahndung in Zukunft auch für andere Dinge eingesetzt wird, und daher das Merkmal der gegenwärtigen Gefahr aufrechterhalten.

Wir haben auch Probleme mit den Regelungen, dass die Vervollständigung der Datensätze nachträglich durch die Polizei erfolgen soll und dass die Polizei ermächtigt werden soll, eigene Datenerhebungen bei Dritten durchzuführen. Wir fordern, dass das erkennende Gericht, das die Rasterfahndung genehmigt hat, eine nachträgliche Änderung ebenfalls beschließen muss, die notwendig wird, weil die Datenerhebung nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat. Folgendes darf nicht passieren: Ich gehe mit einem bestimmten Raster zu Gericht und sage, diese und jene Personen passten in dieses Raster; das Gericht genehmigt unter diesen Bedingungen die Rasterfahndung; hinterher macht die Polizei mit den Daten etwas ganz anderes.

(D)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Dr. Robert Orth (FDP): Nur noch einen Punkt. - Wir möchten sichergehen, dass das geändert wird.

Frau Düker, Sie haben gerade lange geredet und auch über Ihre Redezeit hinaus gesprochen. Sagen Sie doch einmal der Öffentlichkeit, welches Tauschgeschäft Sie eigentlich bewogen hat, Ihre Position zur Videoüberwachung aufzugeben, obwohl Sie - darüber haben Sie selbst die ganze Zeit gesprochen - dem Ganzen auch keinen Glauben schenken.

(Dr. Robert Orth [FDP])

(A)

(Monika Düker [GRÜNE]: Es gibt kein Tauschgeschäft!)

Ich möchte einmal wissen, warum Sie dann den Gesetzentwurf zusammen mit der Regierung tragen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Orth. - Meine Damen und Herren, damit sind wir am Schluss der Beratung.

Ich lasse über die Empfehlung des Ältestenrats **abstimmen**, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 13/2854** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** zu **überweisen**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

(B) **7 Gesetz zur Verbesserung der Integration in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3014

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfes dem Kollegen Dr. Rüttgers von der CDU-Fraktion das Wort.

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU): Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Die CDU-Fraktion hat dem Landtag den Entwurf eines Integrationsgesetzes vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf liegt uns sehr am Herzen. Wir haben uns im vergangenen Jahr in einer großen gemeinsamen Anstrengung aller Fraktionen dieses Hauses auf ein Integrationskonzept verständigt. Unser Ziel war es, diejenigen, die zu uns gekommen sind und rechtmäßig und dauerhaft hier bei uns leben, besser in diese Gesellschaft zu integrieren.

Das war seinerzeit ein wichtiger politischer Schritt, weil es gelungen ist, mit diesem Integrationskonzept eine Basis zu schaffen, auf der in einer erfolgreichen Politik der Integration konkrete Schritte eingeleitet werden sollten. Wir haben mit diesem gemeinsamen Integrationskonzept vieles an Streit und an ideologischer Verkrampfung und vielleicht auch manches an Vorurteilen hinter uns gelassen.

(C)

Nachdem dieser - wie ich meine - Durchbruch erreicht werden konnte, haben wir weitere Debatten - nicht hier im Landtag, sondern vor allen Dingen im Deutschen Bundestag in Berlin - geführt, die sich mit der Neuregelung und Begrenzung der Zuwanderung in unser Land auseinander gesetzt haben. Ich will heute nicht zu diesem Thema sprechen. Jeder weiß, dass es hier immer noch sehr unterschiedliche Auffassungen gibt. Zwar hat auf der Ebene der Zielformulierungen - wohl bedingt durch die Tatsache, dass der Wahlkampf hinter uns liegt - vielleicht die eine oder andere Angleichung stattgefunden. Wenn man genau hinschaut, stellt man aber fest, dass es doch noch manche unterschiedliche Auffassungen gibt.

Abgesehen von diesen nach wie vor bestehenden unterschiedlichen Ansichten war in dieser Debatte aber ein Konsens in der Richtung feststellbar, dass es - losgelöst von der konkreten Diskussion über Zuwanderung und Begrenzung von Zuwanderung - notwendig ist, sich in diesem Land mehr um die Integration der hier rechtmäßig und dauerhaft lebenden Menschen zu kümmern, und zwar als große gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe.

(D)

(Beifall bei CDU und FDP)

Jeder von uns weiß, dass wir alle miteinander - egal, wer wo politische Verantwortung getragen hat - in den letzten Jahren und Jahrzehnten in Sachen Integration zu wenig getan haben. Das hat u. a. etwas mit einer Lebenslüge zu tun, die wir in unterschiedlichen Facetten formuliert haben. Ich sage das durchaus auch selbstkritisch an meine Fraktion und an meine Partei gerichtet. Viele von uns sind bis in die jüngsten Jahre immer noch davon ausgegangen, dass diejenigen, die zu uns gekommen sind, irgendwann wieder nach Hause gehen.

Inzwischen haben wir alle verstanden, dass sie bei uns bleiben werden und dass es deshalb eine zentrale Aufgabe ist, alles dafür zu tun, dass sie Teil dieser Gesellschaft werden. Wir müssen ver-